

Netzanschlussvertrag für elektrische Anlagen in Niederspannung

zwischen

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf

-nachfolgend „Netzbetreiber“ oder „NGD“ genannt-

und

-nachfolgend „Anschlussnehmer“ oder „Kunde“ genannt

Angebot

Verbrauchsstelle/Entnahmestelle

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) das Rechtsverhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber in Bezug auf den Anschluss von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilungsnetz des Netzbetreibers.

Beigefügt und Bestandteile des Vertrages sind die

- Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
- Ergänzende Bedingungen für Strom ab 01.01.2021

Weiterer Bestandteil des Vertrages sind die

- Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung

Diese sind auf der Homepage der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH www.netz-duesseldorf.de veröffentlicht und werden auf Verlangen ausgehändigt.

Die spezifischen Daten des Netzanschlusses sind in dem als Anlage beigefügten Angebot über die Herstellung eines Netzanschlusses geregelt.

- 1.2 Die Anschlussnutzung sowie die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Gegenstand dieses Vertrages ist ebenfalls nicht der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Netz des Netzbetreibers.

2 Herstellung des Netzanschlusses

- 2.1 Der Netzbetreiber stellt den Netzanschluss gegen Erstattung der Netzanschlusskosten nach § 9 NAV sowie des Baukostenzuschusses nach § 11 NAV her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.

- 2.2 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der Anlage des Anschlussnehmers.

Der Netzanschluss des Netzbetreibers endet hinter dem Hausanschlusskasten des Anschlussnehmers.

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom aus dem Niederspannungsnetz etwa 0,4 kV. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

- 2.3 Der Anschluss wird bis zur Übergabestelle vom Netzbetreiber unterhalten. Die Kundenanlage nach der Übergabestelle, abgesehen von den Messeinrichtungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers, steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.

3 Netzanschlusskapazität, Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- 3.1 Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchseinrichtungen (Wohneinheiten und Nichtwohneinheiten) in Höhe der Netzanschlusskapazität zur Verfügung gestellt und vorgehalten.
- 3.2 Das Entgelt für die Herstellung des o.g. Netzanschlusses sowie der vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss sind dem als Anlage beigefügten Angebot zu entnehmen. Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt entsprechend der „Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur NAV“, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind.
- 3.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.
- 3.4 Vom Anschlussnehmer verlangte und vom Angebot nicht erfasste Leistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Aufwand gesondert zu vergüten.

4 Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses

Dieser vom Anschlussnehmer unterzeichnete Vertrag wird nur wirksam, wenn der Anschlussnehmer gleichzeitig das als Anlage beigefügte Angebot für den o.g. Netzanschluss durch Unterzeichnung des Formulars „Beauftragung“ annimmt und an die NGD zurücksendet. Für das Zustandekommen des Vertrages ist der Eingang des Formulars „Beauftragung“ bei der NGD maßgeblich.

5 Zustimmung des Grundstückseigentümers, Mitteilung über Eigentumswechsel

- 5.1 Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, ist er verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist auf der Homepage des Netzbetreibers www.netz-duesseldorf.de veröffentlicht.
- 5.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6 Zutrittsrecht

- 6.1 Der Anschlussnehmer oder –nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, sowie dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ableistung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.
- 6.2 Eine vorherige Benachrichtigung ist bei Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder Störungen Dritter oder störender Rückwirkungen auf die Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht erforderlich. Bei Gefahr oder Störungen ist dem Netzbetreiber Zugang zu allen Teilen der Anlage zu gewähren.

7 Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, ohne Abzug fällig.
- 7.2 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 7.3 Auf die Entgelte fällt die jeweils gültige Umsatzsteuer an.

8 Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

9 Trennung und Rückbau des Netzanschlusses

- 9.1 Bei Beendigung dieses Vertrages aufgrund endgültiger Einstellung der Versorgung ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zu demontieren. Kosten werden dem Anschlussnehmer in diesem Fall nicht in Rechnung gestellt.
- 9.2 Wünscht der Kunde eine nur vorübergehende Trennung des Netzanschlusses (z.B. wegen des Abbruchs eines Gebäudes oder der Wiederbauung eines Grundstücks) hat der Anschlussnehmer die für die Trennung anfallenden Kosten zu zahlen.

10 Versorgung von Letztverbrauchern im kundeneigenen Netz

Sofern über den Anschluss des Anschlussnehmers weitere Letztverbraucher versorgt werden (Betrieb einer Kundenanlage nach § 3 Abs. 24a oder b EnWG), verpflichtet sich der Anschlussnehmer den Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist eine separate Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Kundenanlage und dem Netzbetreiber zu schließen.

10 Haftung

10.1 Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses haftet der Netzbetreiber nach Maßgabe des § 18 NAV.

10.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

10.4 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung gem. § 18 NAV zu treffen. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadens Eintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).

12 Laufzeit, Kündigung und Übergang des Vertragsverhältnisses

- 12.1 Der Netzanschlussvertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann gem. § 25 NAV mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
- 12.2 Im Fall des Eigentumsüberganges an der Kundenanlage ist der bisherige Anschlussnehmer verpflichtet, dem Netzbetreiber den Eigentumsübergang und die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 12.2 Bei einer wesentlichen Änderung des zu Grunde liegenden Netzanschluss-/Netzzugangskonzeptes sowie bei Änderung oder Fortentwicklung des Energiewirtschaftsrechts oder der darauf beruhenden Verordnungen sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 13.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 13.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 13.4 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Düsseldorf.
- 13.5 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

14 Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Anlage 1 Angebot zur Herstellung eines Netzanschlusses

Anlage 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
 (NAV)

- Anlage 3 Ergänzende Bedingungen für Strom ab 01.01.2021
Anlage 4 Technische Anschlussbedingungen Niederspannung

Düsseldorf, _____

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
(Netzbetreiber)

Unterschrift des Anschlussnehmers
(Bei Unternehmen zus. Firmenstempel)

Muster